



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Generalsekretariat VBS

26. September 2025

Objektblatt 07.201, Schiessplatz Gnappiried

Sachplan Militär (SPM), Objektteil

Vergleich zu früheren SPM-Versionen:

Im Sachplan Waffen- und Schiessplätze vom 19. August 1998 (SWS 1998) wurde der Schiessplatz Gnappried als ein Teil des Waffenplatzes Wil bei Stans/Oberdorf geführt. Seit der Verabschiedung des Programmteils des Sachplans Militär 2017 (SPM 2017) durch den Bundesrat am 8. Dezember 2017 werden die Schiessplätze als eigenständige Anlagenkategorie geführt. Das vorliegende Objektblatt ersetzt demnach das Objektblatt 07.11 des SWS 1998 für den Waffenplatz Wil bei Stans teilweise, namentlich die damalige Fläche b2. Der Waffenplatz Wil bei Stans/Oberdorf ist nicht Inhalt des vorliegenden Objektblatts. Er wird im SPM als eigenständige Anlage unter den Waffenplätzen geführt (Waffenplatz Wil bei Stans/Oberdorf, Kompetenzzentrum SWISSINT, Objektblatt-Nummer 07.101).

Inhalt

1	Ausgangslage, künftige Nutzungen	4
2	Festlegungen	4
3	Erläuterungen	5
4	Grundlagendokumente	7
Karte		8
Schiessplatzperimeter mit Gebiet mit Lärmauswirkungen (1:25 000)		8
Legende		9

Impressum

HERAUSGEBER

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport – VBS, Generalsekretariat VBS

REDAKTION

Raum und Umwelt VBS

KARTEN

Bundesamt für Landestopografie – swisstopo

BEZUG

In elektronischer Form: www.sachplanmilitaer.ch

07.201 Schiessplatz Gnappiried

Standortkanton	Nidwalden
Standortgemeinde	Stans
Hauptnutzung	Leichte Waffen
Gemeinden mit Lärmauswirkungen	Stans, Buochs, Ennetbürgen, Stansstad
Grundeigentümer	Dritte

1 Ausgangslage, künftige Nutzungen

Der Schiessplatz Gnappiried wird vorwiegend von der SWISSINT, dem Kompetenzzentrum der Schweizer Armee für Auslandsätze, sowie von weiteren, der Territorialdivision 2 zugewiesenen Formationen genutzt. Gemäss den Festlegungen im Programmteil des SPM 2017 wird der Schiessplatz Gnappiried unbefristet weiterbetrieben.

Die Nutzung des Schiessplatzes Gnappiried ist in einer Vereinbarung zwischen dem Kanton Nidwalden und der Genossenkorporation Stans (Grundeigentümerin) vom 4. Juli 2017 geregelt. Diese Vereinbarung ist integraler Bestandteil des Waffenplatzvertrags vom 21. Dezember 1970 bzw. vom 15. Februar 1971 zwischen dem Kanton Nidwalden und dem Bund.

Durch die extensive Bewirtschaftung ist der Artenreichtum auf dem Schiessplatz Gnappiried sehr viel höher als in der intensiv genutzten Umgebung. Die spezielle Flora auf dem Schiessplatz dient vielen Insekten- und Vogelarten als Lebensraum. Das Gnappiried liegt in verschiedenen nationalen Inventaren und wurde 1962 auch durch die kantonale Pflanzenschutzverordnung unter Schutz gestellt. Seit 1988 sind der Schutz und die Nutzung in der kantonalen Verordnung über den Schutz des Gnappiriens in der Gemeinde Stans geregelt.

Der Schiessplatz Gnappiried wird im Rahmen der im Waffenplatzvertrag vereinbarten zivilen Restnutzung auch von der Polizei, der Securitas AG und vom Patentjägerverein Nidwalden genutzt.

Die für die zivile Nutzung notwendigen Bewilligungen, die nicht bereits Gegenstand eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens sind, werden von den zuständigen zivilen Behörden erteilt (s. SPM-Programmteil 2017, Kapitel 3.4).

2 Festlegungen

a. *Zweck, Betrieb (Festsetzung)*

Der Schiessplatz Gnappiried wird vorwiegend durch das Kompetenzzentrum SWISSINT sowie von weiteren, der Territorialdivision 2 zugewiesenen Formationen genutzt.

Der Schiessplatz Gnappiried kann für zivile Schiessen in beschränktem Umfang mitbenützt werden.

Der Betrieb wird in einem Schiessplatzbefehl geregelt.

b. *Perimeter, Planentwicklungsgebiet, Infrastruktur (Festsetzung)*

Der Schiessplatzperimeter umgrenzt das militärisch beanspruchte Areal (vgl. Karte). Er umfasst Bereiche für die Ausbildung [1], Kurzdistanz- und Gefechtsschiessanlagen [2] sowie eine Panzerzielbahn [3].

Die Terminierung, Etappierung und Finanzierung von militärischen Neu-, Um- und Rückbauten auf dem Gelände werden in der Immobilienplanung des VBS festgelegt und mit den Immobilienprogrammen vom Parlament verabschiedet. Dabei sind insbesondere die Festlegungen in Kapitel 3 des Programmteils zu berücksichtigen.

c. *Gebiet mit Lärmauswirkungen (Festsetzung)*

Das Gebiet mit Lärmauswirkungen begrenzt den Schiessbetrieb (vgl. Karte), d. h. die vom Schiessbetrieb verursachten «zulässigen Lärmimmissionen» nach Art. 37a der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) dürfen dieses Gebiet nicht überschreiten. Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei der Erteilung von Baubewilligungen.

Die zuständige Vollzugsbehörde (GS-VBS) legt in ihrem Entscheid im Rahmen eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens die zulässigen Lärmimmissionen fest. Zudem hält sie die ermittelte Lärmbelastung jeweils in einem Lärmbelastungskataster (LBK) nach Art. 37 LSV fest.

Eine allfällige Reduktion der zivilen Nutzung auf dem Schiessplatz zugunsten der militärischen Nutzung zur Einhaltung der massgebenden Grenzwerte bleibt vorbehalten.

d. *Erschliessung (Festsetzung)*

Der Schiessplatz Gnappried ist über das bestehende Verkehrsnetz erschlossen.

3 Erläuterungen

a. *Zweck, Betrieb*

Der Schiessplatz Gnappried wird ganzjährig für Kurse des auf dem kantonalen Waffenplatz Wil bei Stans/Oberdorf stationierten Kompetenzzentrums SWISSINT genutzt, sowie von weiteren, der Territorialdivision 2 zugewiesenen Formationen. Ebenfalls wird der Schiessplatz vom Lehrverband Fliegerabwehr 33 (LVb Flab 33) genutzt für die Fortbildungsdienste der Truppe (FDT).

Der Schiessplatz Gnappried wird auch für zivile Schiessausbildungen von der Polizei sowie von Schiessvereinen mitbenützt.

Von den jährlichen Schüssen mit dem Sturmgewehr und dem leichten Maschinengewehr entfallen durchschnittlich ca. 95% auf das Militär und ca. 5% auf die zivilen Mitbenutzer. Von den Schüssen mit der Pistole entfallen durchschnittlich ca. 80% auf das Militär, ca. 15% auf die Polizei und ca. 5% auf zivile Vereine.

b. *Perimeter, Infrastruktur*

Der Schiessplatzperimeter umfasst eine Fläche von rund 34 ha und befindet sich gesamthaft im Grundeigentum der Genossenkorporation Stans. Für die landwirtschaftlich nutzbaren Bereiche bestehen diverse Pachtverträge mit Dritten.

Der Schiessplatzperimeter umgrenzt das militärisch beanspruchte Areal (vgl. Karte). Er umfasst insbesondere Bereiche für die Ausbildung [1], Kurzdistanz- und Gefechtsschiessanlagen [2] sowie eine Panzerzielbahn [3]. Der Schiessplatz umfasst weitere, diverse Schiessanlagen, Magazine sowie Plätze für den Einsatz von Sprengmitteln.

Die Anlagen und Gebäude auf dem Schiessplatz Gnappried befinden sich allgemein in einem guten Zustand, weshalb keine grösseren Bauvorhaben geplant sind. Die Umsetzung des Lärmschutzkonzepts bedingt jedoch verschiedene bauliche Massnahmen. Diese sind gemäss der Vorprüfung vom 17. November 2022 nicht sachplanrelevant im Sinne von Kapitel 6.2 des SPM-Programmteils 2017.

Gemäss dem kantonalen Inventar handelt es sich beim Kulturland innerhalb des Perimeters nicht um Fruchtfolgeflächen (FFF). Auch befinden sich keine Grundwasserschutzzonen im oder angrenzend an den Perimeter.

Auf dem Schiessplatz befinden sich Objekte aus Bundesinventaren (BLN Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock, Rigi [Nr. 1606], Hochmoor Grossriet/Gnappried [Nr. 107], Flachmoor Grossriet/Gnappried [Nr. 1957], Amphibienlaichgebiet Gnappried [Nr. NW59] sowie weitere wertvolle Natur- und Landschaftswerte. Der Umgang mit diesen Werten richtet sich nach den Festlegungen im SPM-Programmteil 2017, Kapitel 3.5.2. Im Programm Natur – Landschaft – Armee (NLA) für den Schiessplatz Gnappried wird die militärische Nutzung mit den Schutzziele der Inventare abgestimmt.

Über den nördlichen Teil des Schiessplatzes führt zudem ein Wanderweg.

Die im Perimeter liegenden Sperrgebiete nach Art. 5 der Waffen- und Schiessplatzverordnung (VWS; SR 510.514) werden einvernehmlich mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) teilweise militärisch genutzt. Gemäss den mit dem BAFU vereinbarten Massnahmen werden bei der Nutzung des Schiessplatzes die Vorschriften gemäss der Verordnung des Kantons Nidwalden eingehalten. Die Nutzung richtet sich weiter nach dem Schiessplatzbefehl und den im Gelände bestehenden Hinweis- und Markierungstafeln.

c. **Gebiet mit Lärmauswirkungen**

Das Gebiet mit Lärmauswirkungen dient der vorsorglichen Raumsicherung für den Schiessbetrieb. Es gibt den Rahmen für die «zulässigen Lärmimmissionen» nach Art. 37a LSV vor, d.h. diese Lärmimmissionen dürfen das Gebiet mit Lärmauswirkungen nicht überschreiten.

Das Gebiet mit Lärmauswirkungen (Planungswerte 55 dB für die Empfindlichkeitsstufe ES II bzw. 60 dB für ES III) beruht auf dem Lärmgutachten vom 22. Februar 2024. Die darin enthaltene Schiesslärmrechnung wurde nach Anhang 9 inkl. Anhang 7 LSV für zivile Schiessstätigkeiten durchgeführt. Die Festsetzung der Gebiete mit Lärmauswirkungen im Objektblatt erfolgt mit geglätteten Lärmisophonen (positive Bufferung um 50 m, «dissolve», negative Bufferung um 50 m). Das Gebiet mit Lärmauswirkungen bildet den Zustand nach Umsetzung der im Lärmgutachten vorgeschlagenen Massnahmen ab.

Die Schiesslärmrechnung hat ergeben, dass bei vier Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen in der Gemeinde Stans die Immissionsgrenzwerte nach LSV überschritten sind. Nach Umsetzung der im Lärmgutachten vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen werden bei keinem Gebäude die Immissionsgrenzwerte überschritten sein.

Basierend auf dem Lärmgutachten und den Festlegungen des Objektblatts erarbeitete die Anlageninhaberin (armasuisse Immobilien) in Zusammenarbeit mit der Nutzerin (Armee) ein Lärmsanierungsprojekt. Dieses wurde im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens am 30. Januar 2025 genehmigt. In der Plangenehmigungsverfügung sind gleichzeitig auch die zulässigen Lärmimmissionen nach Art. 37a LSV festgelegt. In diesem Verfahren wurde auch die Abstimmung mit der Nutzungsplanung der Gemeinde sichergestellt.

Um die Entwicklung des Schiessbetriebs auch langfristig mit der Siedlungsentwicklung abzustimmen, berücksichtigen Kantone und Gemeinden in ihren Richt- und Nutzungsplanungen und bei der Erteilung von Baubewilligungen die im Objektblatt festgesetzten Gebiete mit Lärmauswirkungen sowie die festgelegten zulässigen Lärmimmissionen nach Art. 37a LSV.

d. *Erschliessung*

Der Schiessplatz Gnappried ist über das bestehende Strassennetz erschlossen. Die Zufahrtsstrasse führt ab der Kantonsstrasse zwischen Stans und Ennetbürgen auf den Platz. Auch mit dem öffentlichen Verkehr ist der Schiessplatz erreichbar (Bushaltestelle «Stans, Pilatuswerke»).

4 Grundlagendokumente

- Waffenplatzvertrag zwischen dem Kanton Nidwalden und dem Bund vom 21. Dezember 1970 bzw. vom 15. Februar 1971
- Lärmgutachten vom 22. Februar 2024
- Einvernehmen nach Art. 5 VWS vom 18. August 2004

07.201 Schiessplatz Gnappiried



Legende/Légende/Leggenda

Mögliche planerische Massnahmetypen Types de mesures de planification possibles Tipi di misura di pianificazione possibili

Festsetzung Coordination réglée Dato acquisito	Zwischenergebnis Coordination en cours Risultato intermedio	Vororientierung Information préalable Informazione preliminare	
			Standortfestlegung Site d'implantation Ubicazione dell'impianto
			Anlageperimeter Périmètre de l'installation Perimetro dell'impianto
			Gebiet mit Hindernisbegrenzung Aire de limitation d'obstacles Area con limitazione degli ostacoli
			Gebiet mit Lärmbelastung ≥ 60 dB(A) Territoire exposé au bruit ≥ 60 dB(A) Area con esposizione al rumore ≥ 60 dB(A)
			Gebiet mit Lärmbelastung ≥ 55 dB(A) Territoire exposé au bruit ≥ 55 dB(A) Area con esposizione al rumore ≥ 55 dB(A)
			Konsultationsbereich Périmètre de consultation Area di coordinamento

Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali

	Infrastruktur Luftfahrt Infrastructure aéronautique Infrastruttura aeronautica
	Infrastruktur Schiene Infrastructure rail Infrastruttura ferroviaria
	Geologische Tiefenlager Dépôts en couches géologiques profondes Depositi in strati geologici profondi
	Übertragungsleitung Lignes de transport d'électricité Elettrodotti
	Infrastruktur Strasse Infrastructure routes Infrastruttura strade
	Infrastruktur Schifffahrt Infrastructure navigation Infrastruttura navigazione
	Asyl Asile Asilo

Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale

	BLN-Objekt Objet IFP Oggetto IFP
	Moorlandschaft Site marécageux Zona palustre
	Flachmoor Bas-marais Palude
	Hoch- und Übergangsmoor Haut-marais et marais de transition Torbiera alta e torbiera di transizione
	Trockenwiesen und -weiden Prairies et pâturages secs Prati e pascoli secchi
	Auengebiet Zone alluviale Zona golenale
	Wasser- und Zugvogelreservat Réserve d'oiseaux d'eau et de migration Riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori
	Jagdbannggebiet District franc Bandita
	Wildtierkorridor überregional Corridors faunistiques suprarégional Corridoi faunistici sovraregionale
	Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste- und Wanderobjekte Site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants Sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi e mobili
	ISOS-Objekt (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) Objet ISOS (inventaire fédéral des sites construits à protéger en Suisse) Oggetto ISOS (inventario federale degli insediamenti svizzeri da proteggere)
	IVS-Objekt (Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung) Objet IVS (voie de communication historique d'importance nationale) Oggetto IVS (via di comunicazione storiche d'importanza nazionale)